

POSITIONSPAPIER DER SPD-LANDTAGSFRAKTION NRW

Streichung des § 219a StGB: Recht auf Selbstbestimmung der Frauen gewährleisten!

Das Amtsgericht Gießen verurteilte am 24. November 2017 eine Ärztin zu einer Geldstrafe, weil sie Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft nach § 219 a StGB dadurch begangen habe, in dem sie auf ihrer Internetseite einen Link zur einer PDF-Datei mit allgemeinen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und auch zu dessen Durchführung in ihrer eigenen Praxis veröffentlichte.

Diese Entscheidung zeigt sehr deutlich, dass unsere heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Ärzt*innen-Wahl im Widerspruch zu § 219a StGB stehen.

Der Paragraph 219a StGB stellt nicht nur das Werben für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe, sondern auch bereits die Bereitstellung notwendiger medizinischer Informationen über Schwangerschaftsabbrüche, soweit dies auf einen Vermögensvorteil abzielt. Ärztinnen und Ärzte, die sachliche Informationen beispielsweise über Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruches veröffentlichen, können sich auf dieser Grundlage strafbar machen. Diese möglichen strafrechtlichen Konsequenzen gilt es schnellstmöglich aufzuheben.

Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung für Frauen in einer Notlage. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches ist unter den Voraussetzungen des § 218a StGB und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes rechtlich zulässig und nicht strafbar. Daher müssen die betroffenen Frauen die Möglichkeit haben, sich umfassend über den möglichen Eingriff und über die ärztlichen Einrichtungen, die einen solchen medizinischen Eingriff durchführen, zu informieren. Die strafrechtliche Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist nicht einzusehen, dass über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des §§ 218 ff StGB straffrei sind, nicht auch rechtmäßig informiert werden darf.

Jede Ärztin und jeder Arzt muss über einen erlaubten Eingriff sachlich informieren dürfen, ohne sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen.

Die Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen ist eine der emotionalsten Debatten, die unsere heutige Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten geführt hat und immer noch führt. Es ist richtig und wichtig, die Entscheidung über das Austragen oder den Abbruch einer Schwangerschaft in die Hände der Frau zu legen. Die SPD-Landtagsfraktion NRW ist der Auffassung, dass sich keine Frau leichtfertig für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet. Um diese schwerwiegende Entscheidung selbstbestimmt treffen zu können, brauchen Frauen aber den uneingeschränkten Zugriff zu unabhängigen sachlichen Informationen über mögliche medizinische Behandlungen. Hierbei spielen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine wichtige Rolle, aber genauso auch Ärztinnen und

Ärzte. Dazu gehört nach unserem Verständnis auch die Information darüber, wo ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann. Dem steht zurzeit immer noch der § 219a StGB entgegen.

Ärztinnen und Ärzte, die Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen anbieten, werben nicht für Schwangerschaftsabbrüche, sondern sie unterstützen Frauen bei der Entscheidungsfindung – einer Entscheidung, die schwerwiegende Folgen für das Leben der jeweiligen Frauen hat. Schwangere Frauen wägen ab, welche Entscheidung für sie und das ungeborene Kind am besten ist. Und nur sie selbst – also kein Mann, keine Ärztin oder Arzt und keine Institution – müssen am Ende diese schwierige und folgenschwere Entscheidung treffen. Hier gilt es die Selbstbestimmungsrechte der Frauen zu schützen und zu stärken.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits vor einigen Monaten vor Abschluss des Koalitionsvertrages einen entsprechenden Gesetzentwurf in ihrer Fraktionssitzung beschlossen. Leider scheitert die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag am Widerstand der CDU/CSU. Trotz zurzeit laufender Strafverfahren weiterer Ärztinnen und Ärzte, halten Vertreter von CDU/CSU immer noch am besagten Paragraphen fest und kündigten bislang lediglich eine Kompromissbereitschaft bei der Eingrenzung des Wirkungsgrades an. Aktuell wird auch im Bundesrat über eine Einschränkung oder Streichung des § 219a StGB beraten.

Die Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Bremen und Brandenburg hatten bereits im Dezember 2017 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der die Abschaffung des Paragraphen 219a StGB fordert. Es gebe ausreichende andere gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder die (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, welche in ausreichender Weise kontrollieren würden, dass die eigentliche Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch auch weiterhin verboten bleibe. Diese kriminalisieren jedoch nicht Ärzt*innen, die sachliche Informationen zur Verfügung stellen. Die Bundesratsausschüsse Frauen/Familie und Gesundheit empfehlen, den Gesetzentwurf einzubringen. Da der Rechtsausschuss noch beraten muss, wurde der Beschluss in der April-Sitzung vertagt. Es zeichnet sich aber eine Ablehnung durch die CDU-regierten Länder ab.

Die SPD-Landtagsfraktion NRW fordert die regierungstragenden Bundestagsfraktionen dazu auf, die angekündigte Reform des § 219a StGB bis zur Herbstpause durchzusetzen und damit Rechtssicherheit für die Bereitstellung aller notwendigen sachlichen Informationen für Ärztinnen und Ärzte und für das Informationsrecht für schwangere Frauen zu schaffen. Falls notwendig, sollte diese Abstimmung zu einer Gewissensfrage aller Abgeordneten im Deutschen Bundestag gemacht werden. Wir werden uns auch weiterhin gemeinsam mit vielen Vertreterinnen und Vertretern aus der Gesellschaft für die Streichung des § 219a StGB einsetzen und unterstützen die Forderungen aus dem Offenen Brief der 26 Verbände und Organisationen, allen voran der Arbeiterwohlfahrt, an die Bundesregierung.